

RS UVS Kärnten 2003/05/08 KUVS-1021/2/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.2003

Rechtssatz

Der Führerscheinentziehungsgrund gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG liegt dann vor, wenn jemand die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn rechtskräftig durch Straferkenntnis die Geschwindigkeitsübertretung festgestellt ist.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Geschwindigkeitsüberschreitung, Ortsgebiet, Geschwindigkeitsmessung, Straferkenntnis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at